

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Kreisstadt Dietzenbach

vom 17. September 2014

§ 1

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig und versteht sich als ein Beratungsgremium für den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die insbesondere die älteren Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Dietzenbach betreffen.

§ 2

Die gewählten und die delegierten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Dietzenbach haben.

§ 3

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:

- 1. Angehörigen von Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen,** die Altenarbeit in Form von regelmäßigen Veranstaltungen und Beratungen betreiben und die nach schriftlicher Aufforderung durch die Abteilung Seniorenarbeit der Kreisstadt Dietzenbach gewählt werden innerhalb der / des (in alphabetischer Reihenfolge):

Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Dietzenbach	2 Vertreterinnen / Vertreter
Ausländerbeirat Dietzenbach	1 Vertreterin / Vertreter
Evangelische Kirche:	
Evangelische Christus-Gemeinde	1 Vertreterin / Vertreter
Evangelische Martin-Luther-Gemeinde	1 Vertreterin / Vertreter
Katholische Kirche:	
Katholische Pfarrgemeinde St. Martin	2 Vertreterinnen / Vertreter
Muslimische Gemeinden	2 Vertreterin / Vertreter
Seniorenhilfe Dietzenbach	2 Vertreterinnen / Vertreter
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.	1 Vertreterin / Vertreter

wobei gleichzeitig pro Organisation / Religionsgemeinschaft eine Nachrückerin / ein Nachrücker (keine Stellvertreterin / kein Stellvertreter!) zu wählen ist;

- 2. Freigewählten Seniorinnen und Senioren:** 6 Vertreterinnen / Vertreter
aus der Bevölkerung der Kreisstadt Dietzenbach,
die in einer öffentlichen Versammlung nach anliegender „Wahlordnung A“ als „öffentlich gewählte Mitglieder des Seniorenbeirats“ gewählt werden;

Zu der Versammlung lädt die Abteilung Seniorenarbeit auf Bitte des Seniorenbeirats über die Presse ein.

3. **Kooptierten Mitgliedern**

Der Seniorenbeirat kann zur Beratung und zur Durchführung seiner Aufgaben Personen in den Beirat kooptieren.

Die kooptierten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

Sie erhalten die Einladungen und Protokolle des Seniorenbeirates.

Sie können auch mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Kooptierte Mitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz in Dietzenbach haben.

Eine Kooptationswahl findet statt, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates dies wünschen.

Kooptiert ist eine vorgeschlagene Kandidatin / ein vorgeschlagener Kandidat, wenn sie / er mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhält und die Wahl angenommen hat.

Die Amtszeit eines kooptierten Mitglieds endet:

- durch Rücktritt,
- durch Wegzug aus der Stadt Dietzenbach,
- mit dem Ende der Wahlperiode des Seniorenbeirates.

§ 4

Der Seniorenbeirat kann zu seiner Beratung und zur Durchführung seiner Aufgaben Sachkundige hinzuziehen.

§ 5

Die Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Dietzenbach. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gegenüber allen Gremien. Sie beteiligen sich mit ihrem Vorschlagsrecht aktiv an der Mitgestaltung der politischen Entscheidungen.

§ 6

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium, das verantwortungsbewusst und konstruktiv auch mit allen jeweils Zuständigen der Kreisstadt Dietzenbach zusammenarbeitet, wobei die Lösung der anstehenden Probleme auf der Grundlage eines vom Seniorenbeirat beschlossenen „Leitbildes“ im Vordergrund stehen sollte.

§ 7

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte nach anliegender „Wahlordnung B“ als Vorstand:

- die Vorsitzende / den Vorsitzenden und
- zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter

§ 8

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte je eine Vertreterin / einen Vertreter in Ausschüsse und andere Gremien der Kreisstadt Dietzenbach.

§ 9

Dem Seniorenbeirat stehen nicht-stimmberechtigt beratend zur Seite:

- a. der / die Sozialdezernent /-in der Kreisstadt,
- b. der / die Fachbereichsleiter /-in „Soziale Dienste“ der Kreisstadt,
- c. der / die Leiter /-in der Abteilung „Städtische Seniorenarbeit“ der Kreisstadt,
- d. das / die kooptierte /-n Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 10

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates wird durch die Abt. Seniorenarbeit der Kreisstadt Dietzenbach wahrgenommen: Sie erledigt u. a. den laufenden Schriftverkehr im Auftrag des Seniorenbeirates und protokolliert alle Sitzungen.

§ 11

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in der Regel einmal monatlich statt.

Einladungen zu den Sitzungen stehen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung zur Verfügung und können über einen Link heruntergeladen werden:

Über die Homepage der Kreisstadt Dietzenbach, unter „Rathaus“ – Politik & Wahlen“ und auf der dortigen Seite „Gremien- und Informationssystem“.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Sitzung des Seniorenbeirates und schlägt die Tagesordnung (TO) vor.

Zu Beginn der Sitzung ist die TO einvernehmlich festzulegen. Es kann eine Änderung der TO schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über einen solchen Antrag ist abzustimmen.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

Direkt im Anschluss an die Sitzung findet eine öffentliche Fragestunde für interessierte Seniorinnen und Senioren statt.

§ 12

Bei Abstimmungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders beantragt, durch Handaufheben. Beantragt ein Mitglied des Seniorenbeirates geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

Bei geheimen Abstimmungen wird auf dem Stimmzettel (möglichst in Druckschrift) „JA“ oder „NEIN“ geschrieben. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht klar erkennbar ist,
- er einen Vorbehalt enthält,
- er mit einem Kennzeichen versehen ist.

Ein Antrag ist angenommen, bei Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Abstimmungsergebnis wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden verkündet und erlangt damit Gültigkeit. Der gefasste Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren und die Umsetzung ist zu verfolgen.

§ 13

Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates beschlossen und kann auch so verändert werden.

Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält zu Beginn der Wahlperiode und nach jeder Änderung der Geschäftsordnung eine schriftliche Ausfertigung.

Die Geschäftsordnung wird dem Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlagen:

- Wahlordnung A für die Wahl der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates der Kreisstadt Dietzenbach
- Wahlordnung B für die Wahl des Vorstandes des Seniorenbeirates der Kreisstadt Dietzenbach

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Seniorenbeirates vom 17.09.2014 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, als Ersatz für die Geschäftsordnung vom 19.02.2014.

Dietzenbach, den 17. September 2014

Unterschrift der / des Vorsitzenden

Die Adresse des Seniorenbeirates lautet:

Seniorenbeirat der Kreisstadt Dietzenbach
c/o Städtische Seniorenarbeit
Siedlerstraße 66
63128 Dietzenbach

Telefon: (0 60 74) 4 20 77
Telefax: (0 60 74) 4 55 70
E-Mail: senioren@dietzenbach.de

über Büro der Städtischen Seniorenarbeit
über Büro der Städtischen Seniorenarbeit
über Büro der Städtischen Seniorenarbeit

WEB: www.dietzenbach.de

Internetauftritt Kreisstadt Dietzenbach